

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 59 (1908)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Forstpersonal Interesse für die Jagd bekäme. Da nun die Ausübung der Jagd bei uns durch den Forstbeamten nur vereinzelt möglich ist, im großen aber die Jagd von allen andern Berufsclassen ausgeübt wird, so haben wir nur die Kontrolle über diese Nebennutzung aus dem Walde. Diese Kontrolle sollen wir aber ausüben, indem wir darauf halten, daß die betreffenden gesetzlichen Bestimmungen gehandhabt werden. Damit hegen und pflegen wir auch den Wildstand. (Schluß folgt.)



Vereinsangelegenheiten.

Aus den Verhandlungen des Ständigen Komitees.

Sitzung vom 17. Februar 1908, in Zürich.

Anwesend sind sämtliche Mitglieder mit Ausnahme des Hrn. Kantonsobersforsters von Arx-Solothurn, der durch Unwohlsein am Erscheinen verhindert ist.

1. Der Präsident teilt mit, daß das an den Schweiz. Alpenklub, an die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft und an die Schweiz. Vereinigung für Heimatschutz gerichtete Anerbieten, ihren Mitgliedern unser Vereinsorgan zu reduziertem Preise abzugeben, von den beiden erstgenannten Vereinen dankend angenommen worden sei.

2. Auf das an die Kantonsobersforstämter erlassene Kreis Schreiben betreffend Urwaldreservationen sind bereits mehrere Antworten eingelangt. Herr Kantonsforstinspektor Enderlin übernimmt es, das eingehende Material f. B. zu sichten und zu einem vollständigen Bericht zu verarbeiten. Der nämliche wird auch an der Vereinsversammlung über die sog. „Urwald-Motion“ referieren.

3. Der Vereinskassier, Hr. Kantonsobersforster von Arx, erhält den Auftrag, in der nächsten Komitee-Sitzung Bericht und Antrag einzubringen über die Frage der Schaffung eines Fonds zur Unterstützung der Anlage von Urwald-Reservationen aus Vereinsmitteln.

4. Es wird der Entwurf zu einer Traktandenliste für die diesjährige Forstversammlung zu Sarnen durchberaten und angenommen.

5. Hr. Ernst Bobet, Forstpraktikant in Couvet, wird als Mitglied in den Verein aufgenommen.



Mitteilungen.

† Kreisförster Rimathé.

Am 5. Dezember 1907 verschied in Crusch bei Schuls im Alter von 74 Jahren Herr Kreisförster Ludwig Rimathé, der dem Kanton Graubünden während 52 Jahren als Forstmann treue Dienste geleistet hat.

Der Verstorbene verbrachte seine Jugendjahre in Strada (Unter-Engadin), besuchte darauf eine Privatschule in Schiers (Prättigau), um sich dem Lehrerberuf zu widmen. Graubünden hatte schon 1847 Forst-
kurse — wohl die ersten kantonalen in der Schweiz — eingeführt. Ludwig Nimathé nahm an einem solchen Kurs teil und begann dann seine Praxis als Förster in Samaden, Poschiavo und Tiefenkastel. Erst im Jahre 1858, von Prof. Landolt dazu veranlaßt, entschloß sich der intelligente und strebsame junge Mann die Forstschule in Zürich zu besuchen. In Tiefenkastel blieb er als Kreisförster bis zu Ende 1862; darauf siedelte er in den Forstkreis Schuls über.



† Kreisförster Ludwig Nimathé.

Die Verwaltung dieses großen, die sämtlichen Gemeinden des Unter-
engadins umfassenden Kreises, der ihm bis zu seinem Tode geblieben ist, erforderte nicht nur einen einsichtigen und fleißigen, sondern auch kräftigen und kerngesunden Mann, einen guten Gänger, wie Nimathé es bis in sein hohes Alter war, um der Aufgabe gerecht zu werden. Seine Tätigkeit erstreckte sich vornehmlich auf Einführung und Handhabung der forstgesetzlichen Bestimmungen, und gerade hierfür erwies sich der Heim-
gegangene besonders gut geeignet, da er bei der Bevölkerung in hohem Ansehen stand und seine Ratschläge willig Gehör fanden. Im Jahre 1868 wurde von ihm unter Leitung des Forstinspektorates in Mott d'Alp, ob Martinsbruck, die erste Lawinenverbauung in der Schweiz — und wahrscheinlich die erste überhaupt — mit bestem Erfolg ausgeführt.

Daß er sein Amt pflichtgetreu verwaltet hat, bezeugte ihm die bündnerische Regierung bei Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums durch Über-
sendung eines Anerkennungs-schreibens und eines wertvollen Geschenkes.

Ludwig Rimathé war ein ruhiger, wohlwollender, gefälliger Mann, der manchem trost- und ratfuchenden Bürger das Herz leicht machte. Wie er als kantonaler Beamte, als langjähriges Mitglied des Bezirksgerichtes und als Bürger geachtet war, zeigte sich an der zahlreichen Teilnahme beim Leichenbegängnis. Das Volk wird ihm gewiß auch fernerhin ein treues Andenken bewahren. Requiescat in pace! V.



Gewinnung von Fichtensamen.

In der letzten Nummer dieser Zeitschrift hat Hr. Forstmeister Franz Dschwald der Selbstgewinnung des Waldsamens das Wort geredet. Im Anschlusse an diesen Artikel gestatte mir noch den Nachweis zu leisten, daß es zur Selbstgewinnung des Samens der Kottanne nur einfacher Mittel bedarf und die Klenganstalt im Notfalle sehr wohl entbehrt werden kann.

Durch den schönen Samenstand dieser Holzart im Herbst 1906 verlockt, veranlaßte ich in den beiden Unterförsterrevieren Iberg und Alptal die Selbstgewinnung von Kottannensamen durch die dortigen Förster Steiner und Fuchs. Die Zapfen wurden an trockenen Tagen der zweiten Hälfte des Oktobers durch klettereifrige Jungmannschaft unter Aufsicht in Säcke gesammelt und darin bis zur Winterzeit aufgespeichert. Im Verlaufe des Winters wurden die Zapfen nach und nach in hölzernen Hurden und in Tüchern auf die hiezulande üblichen großen Rachelöfen gebracht, so daß die Zapfen beim Einheizen sich öffneten und bei zeitweisem Rühren die Samen fallen ließen. Nach Entfernung der Zapfen konnten die Flügel durch Klopfen des Samens in einem Sack oder Winden in einem Tuch von demselben abgetrennt werden. Die Reinigung erfolgte durch Sieben oder Auslesen. Die leeren Zapfen ergaben Heizmaterial.

In Iberg wurden auf diese Weise 27¹/₂ kg, in Alptal 7¹/₂ kg gereinigter Same erhalten.

Die Kosten betragen im Iberg, inklusive einer billigen Entschädigung der Mühen des Försters, Fr. 39. 50 oder Fr. 1. 40 per kg für das Sammeln der Zapfen, und Fr. 77. 50 oder Fr. 2. 90 per kg total und im Alptal Fr. 18. 50 oder Fr. 2. 20 per kg für das Sammeln der Zapfen allein.

Zu bemerken ist noch, daß um Mitte Oktober 1906 infolge warmer Windströmungen in Höhenlagen über 900 m bereits der Same auszufliegen begann und daher bei der Zapfenernte nicht mehr überall der volle Samen vorhanden war. Gespart kann für den eigenen Gebrauch

auch bei der Reinigung des Samens werden, indem man nur die gröbern Unreinigkeiten mit einem passenden Siebe entfernt, die abgebrochenen Flügel aber im Samen läßt.

Der auf diese Weise gewonnene Same keimte im Frühjahr 1907 in allen Pflanzgärten ausgezeichnet. In den höher gelegenen Gärten stand die Saat auch im Herbst 1907 noch sehr schön und dicht, nur in zwei tiefen Lagen hat dieselbe, wie fast alle übrigen Saaten, während des Sommers durch Insektenfraß etwas gelitten. Es ist ja übrigens eine bekannte Tatsache, daß der Same von Gebirgsfichten mehr Körner im Kilogramm enthält, als derjenige aus dem Flachland und daß selbstgezogener Same im allgemeinen besser keimt, als fremder.

Das Kilogramm Fichtensamen aus hoher Lage mit 90 % Keimkraft war im Frühjahr 1907 von der Anstalt Berner A.-G. zu Fr. 3. 30 offeriert.

E. Amgwerd.



Schönmaad-Lawine in Schwanden, Kanton Glarus.

Im schneereichen Winter 1906/07 haben im Gebirge bekanntlich die Lawinen an Wald und Liegenschaften außerordentlich großen Schaden verursacht. Die Ermittlungen der Quantitäten mitgerissenen und beschädigten Holzmaterials dauerten in verschiedenen Gegenden bis in den Herbst 1907 an, so daß genaue Angaben erst jetzt gemacht werden können. — In bezug auf die Menge des mitgeführten Holzes und hinsichtlich der Größe des allgemeinen Schadens steht hier mit 1280 m³ obenan die bis jetzt unbekannte Schönmaadlawine in Schwanden. — Zwar wissen wir wohl, daß mancherorts schon bedeutendere Holzmassen durch Lawinen zu Tale befördert wurden, vielleicht aber dürften die hiesigen gesetzlichen Bestimmungen über die Art der Verteilung des Holzes an Wald- und Liegenschaftsbesitzer von Interesse sein.

Unser bürgerliches Gesetzbuch über das Sachenrecht bestimmt betr. Rechtsverhältnisse zwischen benachbarten Liegenschaften:

„Wenn durch großes Wasser, Sturmwind oder Schneelawinen Holz „von Häusern und Ställen oder in Waldungen angezeichnetes Holz auf „eines andern Grund und Boden getragen wird, so soll dasselbe dem „bisherigen Eigentümer gegen Abtragung des entstandenen Schadens „ungefchmäkert zurückgegeben werden. — Anderes Holz hingegen, „welches durch obige Zufälle und höhere Gewalt auf eines „andern Boden getragen wird, soll zwischen dem Eigen- „tümer des Holzes und demjenigen des Grundstückes, „auf welchem es liegen geblieben, gleich geteilt werden.“

Gestützt auf den zweiten Abschnitt dieser Vorschrift, hat die Aufarbeitung des Lawinenholzes im Ablagerungsgebiet scharf getrennt nach

Liegenschaftseigentum zu erfolgen; die eine Hälfte des Materials oder der halbe Reinwert gehört dem Besitzer der Ablagerungsstätte, die andere Hälfte dem Eigentümer des Waldes, aus dem das Holz stammt. Der Gesetzgeber will mit dieser Art der Verteilung von zugeführtem Holz den Liegenschaftsbesitzer entschädigen für die Aufräumungsarbeiten und für verminderte Grasproduktion usw. Dadurch wird nun aber andererseits der Waldeigentümer ganz wesentlich geschädigt, indem er zum allgemeinen Schaden noch einen Verlust in der Höhe des halben Wertes des fortgerissenen Holzes erleidet.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. seit 1869 handelte es sich im allgemeinen um geringfügigere Lawinenschäden hinsichtlich der mitgeführten Holzquantitäten und weitaus in den meisten Fällen kam das auf Privatliegenschaften geführte Holz aus Gemeindewäldern; Einzelpersonen sind bis jetzt in ihrem Waldbesitz sehr wenig geschädigt worden. — Die Tragweite obigen Gesetzesartikels empfanden bei der Schönmaadlawine nebst der Bürgergemeinde Schwanden noch 17 Privatwaldbesitzer, welche Bestände im wuchskräftigsten Alter verloren und die nun nur noch auf die Hälfte des auf dem betreffenden Areal gestandenen Holzes oder den entsprechenden Geldbetrag Anspruch machen durften.

Nicht, daß die Besitzer der Ablagerungsgebiete mit dieser Verteilungsart durchwegs „gute Geschäfte“ machen, aber sie werden doch mit ganz wenig Ausnahmen für den durch die Lawine verursachten Schaden voll entschädigt auf Kosten der Waldeigentümer.

Die Aufarbeitung, resp. Verteilung des zugeführten Holzes erfolgte bei der Schönmaadlawine unter direkter Aufsicht des kantonalen Forstpersonals, welches das Material auf Steigerungen brachte. Je nach Wunsch des Besitzers der Ablagerungsstätte wurde diesem entweder das halbe Quantum des aufgeschichteten Holzes zugeschrieben mit Anrechnung der bezüglichen Rüsterlöhne oder aber der halbe Nettowert ausbezahlt. Das letztere Verfahren wurde von der Mehrzahl der Liegenschaftsbesitzer vorgezogen.

Etwelche Umständlichkeiten verursachte die Verteilung des Restes der Holzmassen, bezw. des Geldbetrages an die Waldeigentümer, indem mit den Stämmen oft auch die Stücke samt dem Bodenüberzug von der Oberfläche verschwunden waren, und somit nicht genau bestimmt werden konnte, wie viel Holz auf der betreffenden Stelle gestanden haben mochte. Wir halfen uns in diesem Falle, indem wir die in Frage kommende Fläche topographisch aufnahmen und nach benachbarten Beständen — Wirtschaftspläne besitzen nur die öffentlichen Waldungen — sowie nach Aussage zuverlässiger Leute taxierten und diese Holzmasse ausglich mit der im Tale gefundenen.

Bemerkt sei noch, daß sowohl die Verbauung, als auch die Aufforstung des Lawinenzuges sofort an Hand genommen werden. Ein bezügliches

erstes Projekt über das oberste Einzugsgebiet, im Voranschlage von Fr. 32,000. —, ist den eidg. Behörden bereits eingereicht worden.

W. Dertli.



Eine Invasion des großen Schwammspinners.

Zu wiederholten Malen schon war in unsern Vereinsorganen von den während der beiden letztverflossenen Sommer in verschiedenen Gegenden der Schweiz vorgekommenen Insektenbeschädigungen die Rede. In der jüngsten Januar-Nummer dieser Zeitschrift erwähnt Hr. Dr. Fankhauser die vom Schreiber dieser Zeilen im Laufe des vergangenen Juli und August sowohl in den Tannenbeständen des Jura, als auch in den Lärchenwäldungen des Wallis gemachten Wahrnehmungen. Eine seither, am 18. September v. J. in letztgenanntem Kanton, in den Wäldern von Férables vorgenommene genaue Untersuchung hat ergeben, daß dort, außer den angeführten beiden Kleinschmetterlingen, der Lärchen-Miniermotte (*Tinea laricella* Hb.) und dem grauen Lärchen-Wickler (*Steganoptycha pinicolana* Zell), auch noch ein Großschmetterling, der sog. Große Schwammspinner (*Oeneria dispar* L.) im Spiele war. Die erfolgten Beschädigungen sind somit nicht, wie wir solches unzutreffenderweise nach Analogie anderwärts im Wallis konstatiirter Vorkommnisse getan haben, allein jenen beiden kleinen Waldverderbern zuzuschreiben, sondern fallen in Férables vornehmlich zu Lasten des Schwammspinners.

Gegenwärtig schlummern zwar die Lärchen von Férables noch unter hoher Schneedecke ihren Winterschlaf, aber die Äste sind dicht besetzt mit Eiern des Schmarozers. Beim Wiedererwachen der Vegetation zu Anfang Juni werden die auskriechenden Käupchen nach den jungen Trieben wandern und die sprossenden zarten Nadeln abweiden. Der Fraß dauert bis im August die ausgewachsenen Raupen sich verpuppen; ca. 14 Tage später schlüpft der Falter aus.

Es erscheint von Wichtigkeit, die Entwicklung des Insektes zu verfolgen, sein Verbreitungsgebiet festzustellen und sich Rechenschaft zu geben über die Mittel, durch welche sich dem Übel begegnen läßt. Jedenfalls bietet in den alten, lückigen Beständen jener hohen, abschüssigen Lagen die Bekämpfung des Schädling's ganz andere Schwierigkeiten als im Flachland. Vielleicht gelingt es, unter den Raupen eine Epidemie hervorzurufen und sie in solcher Weise zu dezimieren. Es erscheint dies schließlich als das einzig Erfolg versprechende, um der Invasion Einhalt zu tun, die, wenn sie sich von den Lärchen auf die Fichten ausdehnen sollte, einen ganz bedrohlichen Charakter annehmen könnte.

Im Wallis liegt ganz besondere Veranlassung vor, diesen Vorgängen alle Aufmerksamkeit zu schenken, insofern als der Schwammspinner ein

spezieller Feind der Fruchtbäume ist, der Obstbau in jenem Teil der Rhoneebene aber eine hervorragende Bedeutung besitzt. Hoffen wir daher, es werde sich das Insekt mit den Lärchen begnügen und die ohnehin von andern Schädlingen bedrohten Aprikosen-Pflanzungen verschonen. Nichtsdestoweniger aber sollte man alles aufbieten, um einer weiteren Ausdehnung des Fraßes vorzubeugen.

Die Leser dieser Zeitschrift und namentlich die Gebirgsforstwirte aber ersuchen wir, uns von der Wahrnehmung weiterer diesem Spinner zuzuschreibenden Schäden in Kenntnis setzen zu wollen. Nur möglichst erschöpfende Angaben werden uns nächsten Sommer ein genaues Studium dieser Kalamität gestatten, die, wenn die Raupe auf andere Nadelhölzer übergehen sollte, recht bedenkliche Folgen nach sich ziehen könnte, indem sie durch Schwächung der Lebenskraft der Bäume andern noch verderblicheren Waldfeinden den Boden vorbereitet.

Wir werden Gelegenheit haben, auf diese Invasion des großen Schwammspinners zurückzukommen.

Montcherand (Waadt), am 1. Februar 1908.

A. Barbey.



Ein bemerkenswerter Baum des Oberaargaus.

Der große zusammenhängende Waldkomplex, der sich vom Städtchen Wangen a. d. Aare in östlicher Richtung der Aare entlang zieht bis zur Grenze des Kantons Solothurn und noch darüber hinaus, heißt auf bernischem Gebiet der „Längwald“. Er hat eine Längenausdehnung von beinahe 10 km und eine Breite von durchschnittlich 2 km. Der geologische Untergrund dieses Waldgebietes ist größtenteils Moräne des Rhonegletschers. Acht Gemeinden teilen sich in den Besitz des Waldes, welcher früher im Kahlschlag und in neuester Zeit im Femelschlagbetrieb bewirtschaftet wird. Den Hauptanteil an der Mischung nimmt heute die Fichte. Noch vor 100 Jahren war fast die ganze Fläche mit Eichen bestockt; es fanden damals bis zum Jahr 1819 große Masten von Schweinen statt. Als man anfangs der 50er Jahre mit dem Bau der Eisenbahnen begann, wurden die Eichen kahl geschlagen und lieferten lange Zeit das Schwellenmaterial. Die letzten Eichenriesen aus jener Zeit fielen dem Verfassungssturm der 80er Jahre zum Opfer.

Heute ist der Längwald arm an großen Stämmen; der einzige bemerkenswerte Baum ist die an der Spitze dieses Heftes abgebildete Tanne. Sie steht zunächst der landwirtschaftlichen Enklave Rütihof, ganz nahe an der Kantonsgrenze Bern-Solothurn. Sie hat eine Scheitelhöhe von über 50 m; der Umfang in Brusthöhe beträgt 4,70 m. Bei 19 m Höhe teilt sich der Stamm in zwei Gipfel; die Krone beginnt bei 24 m und

hat in der Projektion einen maximalen Durchmesser von 18 m. Das Alter wird wohl 170 Jahre nicht übersteigen. Das Aussehen des Stammes läßt auf frühern astigen Habitus des Baumes zurückschließen, welcher aber nicht dem Plänterwald angehörte. Er scheint frei aufgewachsen zu sein und ist jetzt von ca. 80jährigen schlanken Kottannen umgeben.

Die wohlgeformte Krone des Baumes ragt noch etwa 20 m über das Kronendach des Bestandes hinaus. Die Krone ist weithin sichtbar. Man erblickt sie von den Hängen des Jura, und der aufmerksame Beobachter entdeckt sie von den hügeligen Erhebungen südlich von Langenthal, ja sogar von der „Hochwacht“ aus. Stamm und Krone sind kerngesund. Möge der Riese noch lange Zeit vor der Art verschont bleiben.



Reorganisation des eidg. Oberforstinspektorates.

Die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Organisation des eidg. Departementes des Innern, vom 7. Februar 1908, enthält mit Bezug auf das eidg. Oberforstinspektorat folgende Ausführungen:

„Gegenwärtig besteht das Oberforstinspektorat, dem der Geschäftskreis über das Forstwesen, die Jagd und die Fischerei übertragen ist, aus einem Oberforstinspektor, drei Adjunkten, einem Sekretär und zwei Kanzlisten I. Klasse.

Die Kanzlei besorgt, neben ihren ordentlichen Geschäften, die Bibliothek, die Sammlungen forstlicher Natur, sowie der Fischereigeräte, und, gemeinschaftlich mit einem der Adjunkten, das forstlich-photographische Laboratorium.

Schon wiederholt ist eine Dezentralisation des Oberforstinspektorates angeregt worden, zuletzt in der Kommission für Beratung einer Revision des Bundesgesetzes über die Forstpolizei vom Februar 1898. Der hierauf abzielende Antrag wurde jedoch fallen gelassen, und wir treten daher auf diese Frage hier nicht ein.

Den drei Adjunkten sind die Ost-, Zentral- und Westschweiz als Geschäftsgebiete, nach Kantonen abgegrenzt, zugewiesen. Infolge des revidierten Bundesgesetzes über die Forstpolizei von 1902 haben sich die Geschäfte außerordentlich vermehrt, so daß zu ihrer Bewältigung das gegenwärtige Inspektoratspersonal nicht mehr genügt. Die Aufgaben, welche dasselbe am meisten in Anspruch nehmen, sind die Prüfung der Aufforstungs-, der Verbau- und der Waldwegprojekte an Ort und Stelle, sowie der ausgeführten Arbeiten. Derartige Geschäfte kamen in den letzten Jahren zur Erledigung 1903: 176; 1904: 188; 1905: 244; 1906: 226; 1907: 261.

Aus Mangel an Zeit mußten verschiedene Prüfungen derartiger Eingaben auf längere Zeit verschoben werden, was zu Reklamationen Veranlassung gab. Voraussichtlich werden die Geschäfte in den nächsten Jahren, namentlich diejenigen betreffend Weganlagen noch erheblich zunehmen.

Nun besteht aber die Aufgabe der Adjunkte nicht nur in den oben erwähnten Arbeiten, sie sollten auch nachsehen, ob die vollendeten Arbeiten, nach Verlauf einiger Jahre, sich noch in gutem Zustande befinden, und über allfällig notwendige Nachbesserungen und Reparaturen Bericht erstatten. Ferner sollten sie sich Kenntnis darüber verschaffen, ob die Kantone ihre zahlreichen Verpflichtungen betreffend Vollziehung des Bundesgesetzes über die Forstpolizei getreulich erfüllen, und, wo nötig, die kantonalen Beamten dienstlich unterstützen. Diesem Teil ihrer Aufgaben nachzukommen, war den Adjunkten bis jetzt nur hie und da gelegentlich bei Anlaß der erwähnten Prüfungen von Projekten möglich.

Die Jagd gab den Adjunkten wenig zu tun; dagegen inspizierten sie alljährlich die Fischbrutanstalten — deren Zahl gegenwärtig auf 180 angewachsen ist — und erstatteten Bericht über den Befund, behufs Festsetzung der Bundesbeiträge an die Besitzer solcher Anstalten. Auch die Erstellung von Fischstegen, Schutzgittern usw. nahm die Tätigkeit der Adjunkte hie und da in Anspruch."

Wir übergehen das weitere speziell auf Fischerei sich beziehende. Der Bericht fährt sodann fort:

"Hier nehmen wir auch Anlaß, uns über die Titulatur der Adjunkte des Oberforstinspektorates auszusprechen. Auf den etwaigen Einwand, daß diese Nebensache sei und bei andern Abteilungen auch bestehe, ist zu erwidern, daß der Titel Adjunkt sich auch bei kantonalen und Gemeindeforstverwaltungen vorfindet, aber meist nur für jüngere Forstbeamte, die noch keine selbständige Stelle einnehmen. Deshalb werden die eidgenössischen Adjunkte von ihren Kollegen bei Ausübung ihres Dienstes in den Kantonen meist nicht mit diesem Titel angesprochen, sondern, je nach Kantonen, mit „Forstinspektor“, oder „Forstmeister“ usw. In Betracht dessen halten wir die Benennung „Forstinspektor“ als dem Dienst dieser Beamten, der größtenteils in Inspektionen besteht, eher entsprechend.

Gestützt auf das Angebrachte bringen wir für den Personalbestand des eidgen. Oberforstinspektorates folgende Organisation und Titulatur in Vorschlag:

Das Oberforstinspektorat besteht aus:

einem Oberforstinspektor	I.	Besoldungsklasse
einem stellvertretenden Forstinspektor	II.	"
vier Inspektoren für Forst, Jagd und Fischerei	II.	"
einem Abteilungs-Sekretär	III.	"
zwei Kanzlisten I. oder II. Klasse	V.—VI.	"

Wie verlautet, hat die mit der Vorberathung dieses Gesetzes betraute nationalrätliche Kommission, die am 2. d. M. unter dem Vorsitz Hrn. Blumers in Bern zusammentrat, am 3. d. M. ihre Beratungen für einmal beendet, ohne auf die Detailberathung einzutreten. Die Behandlung der Vorlage im Räte dürfte somit kaum vor der Sommeression erfolgen.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Reorganisation des eidg. Departements des Innern. Die Kommissionen zur Vorberathung des Gesetzes betreffend Organisation des eidg. Departements des Innern sind bestellt worden wie folgt:

Nationalrätliche Kommission: Die Herren Blumer, Präsident, Gobat, Heller, Heß, Nobel, Runtzen, Meister, Mächler, Staub, Turrettini und Zschokke.

Ständerätliche Kommission: Die Herren Lachenal, Präsident, Cardinaux, Furrer, Morgenthaler, Munzinger und Scherb.

Kantone.

Bern. Todesfälle. Am 26. v. M. verschied nach kurzer Krankheit in seinem 72. Lebensjahre Herr Regierungsrat und Nationalrat Edmund von Steiger, der seit zwei Jahren der kantonalen Forstdirektion vorstand. So kurz ihm auch die Zeit zur Betätigung bei unserem Fach zugemessen, so hat er sie doch vortrefflich ausgenutzt. Die bernische Forstverwaltung verliert in ihm einen ebenso verständnisvollen, als gewissenhaften und tätigen, gegen alle liebenswürdigen und wohlwollenden Chef.

Am nämlichen Morgen wurde in Brienzwylert als Gemeindevorsteher Christen Amacher, ein überzeugter Freund des Waldes und verdienter Förderer des Forstwesens seiner Gemeinde im Alter von 57 Jahren durch den Tod abberufen. Dem Verewigten ist es namentlich zu verdanken, daß die Gemeinde sich entschloß, den einst sehr gefürchteten Brienzwylert Dorfbach durch Aufforstung seines Einzugsgebietes und gleichzeitige kleine Sicherungsbauten zu beruhigen, ein Werk, das Amacher unter Leitung des Forstamtes mit großer Umsicht und unermüdlicher Tatkraft durchführte.

Graubünden. Forstbeamtenwahlen (Korresp.). Als Kreisförster für den Forstkreis Schuls (Unterengadin) wurde vom kl. Räte gewählt: Herr David Vital, von Sent, zurzeit Forstverwalter in Sent. An Stelle des austretenden Herrn Vital hat die Gemeindeversammlung von Sent Herrn Forsttechniker Frik Graf, von Rebstein, Kt. St. Gallen, zu ihrem Forstverwalter ernannt.



Phot. G. Meyer.

Die große Tanne im Längswald
der Gemeinde Niederbipp.